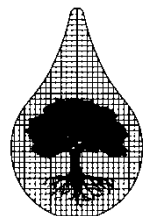


Jersbek-Timmerhorn, B-Plan Nr. 23

Artenschutzrechtliche Prüfung



Jersbek-Timmerhorn, B-Plan Nr. 23

Artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber:

Amt Bargteheide-Land
Eckhorst 34
22941 Bargteheide

Verfasser:

BBS Büro Greuner-Pönicke

Beratender Biologe VBIO
Russeer Weg 54
24 111 Kiel

Bearbeiter/in
Dipl. Landschaftsökologin S. Walter
Dipl. Biologe S. Greuner-Pönicke

Kiel, 18.9.2018

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Darstellung des Untersuchungsraums und der Methodik	4
2.1	Untersuchungsraum	4
2.2	Methode	4
2.3	Rechtliche Vorgaben	5
3	Planung und Wirkfaktoren	7
3.1	Planung	7
3.2	Wirkfaktoren und Wirkraum	8
4	Bestand	9
4.1	Landschaftselemente / Tierlebensräume	9
4.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
4.3	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
4.4	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	13
4.4.1	Brutvögel	13
4.4.2	Rastvögel	16
5	Artenschutzrechtliche Prüfung	16
5.1	Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt / Relevanzprüfung	17
5.1.1	Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL	17
5.1.2	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	17
5.1.3	Europäische Vogelarten	17
5.2	Konfliktanalyse	19
5.2.1	Arten des Anhangs IV der FFH-RL	19
5.2.2	Europäische Vogelarten	19
6	Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf	20
6.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	20
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion	20
6.2.1	CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality)	20
6.2.2	Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen	20
7	Zusammenfassung	20
8	Literatur	22

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Jersbek beabsichtigt, mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 im Ortsteil Timmerhorn im Bereich Fliederweg eine weitergehende Wohnnutzung zu ermöglichen.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde das Büro BBS Greuner-Pönicke mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

2 Darstellung des Untersuchungsraums und der Methodik

2.1 Untersuchungsraum

Das B-Plan-Gebiet Nr. 23 umfasst südlich des Fliederweges zwei größere Wohngrundstücke mit privaten Grünflächen.

Naturräumlich ist es dem „Hamburger Ring“ innerhalb der Schleswig-Holsteinischen Geest zuzuordnen.

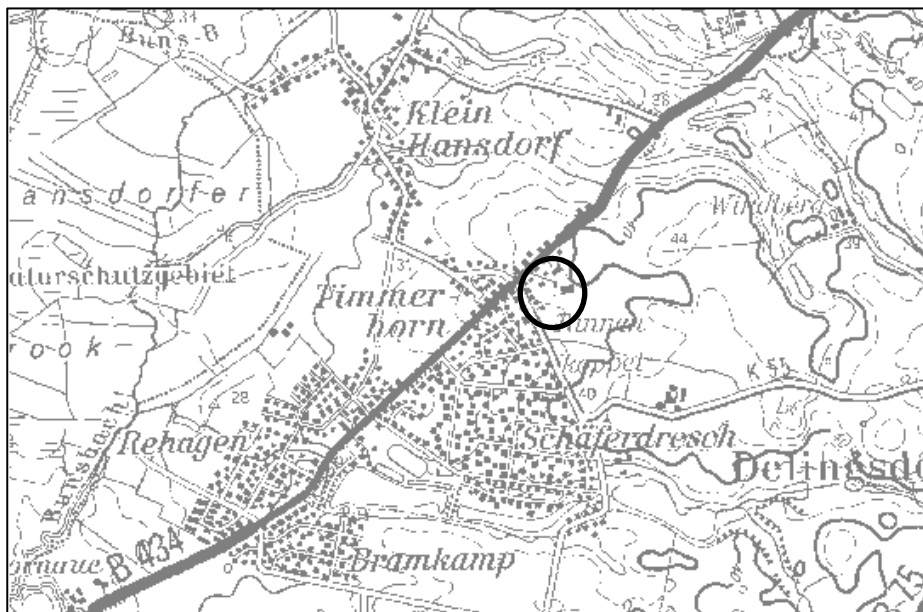


Abb. 1: Lage des Vorhabens

2.2 Methode

Ermittlung des Bestands:

Zur Ermittlung des potenziellen Bestands wird eine faunistische Potenzialanalyse für die relevanten Arten(-gruppen) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen.

Es werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Die Grundlage für die Bewertung bildet eine Geländebegehung Anfang September 2018.

Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen.

Darstellung der Planung und der Auswirkungen:

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dient der B-Plan-Entwurf (ML-Planung, Stand Sept. 2018).

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

2.3 Rechtliche Vorgaben

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna erforderlich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNATSCHG in der aktuellen Fassung) sind:

Nach § 44 (1) BNATSCHG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben nach § 44 (5) BNatSchG:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNATSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach der Genehmigung des Vorhabens stattfindet, so dass die Vorgaben des § 44 (5) BNATSchG für privilegierte Vorhaben anzuwenden ist.

3 Planung und Wirkfaktoren

3.1 Planung

Innerhalb eines großen, langgezogenen Gartengrundstücks mit einem Wohngebäude im Norden der Fläche ist eine weitergehende Wohnnutzung im mittleren Bereich des Grundstücks vorgesehen. Die Zufahrt erfolgt über die Anbindung an den Fliederweg im Norden.

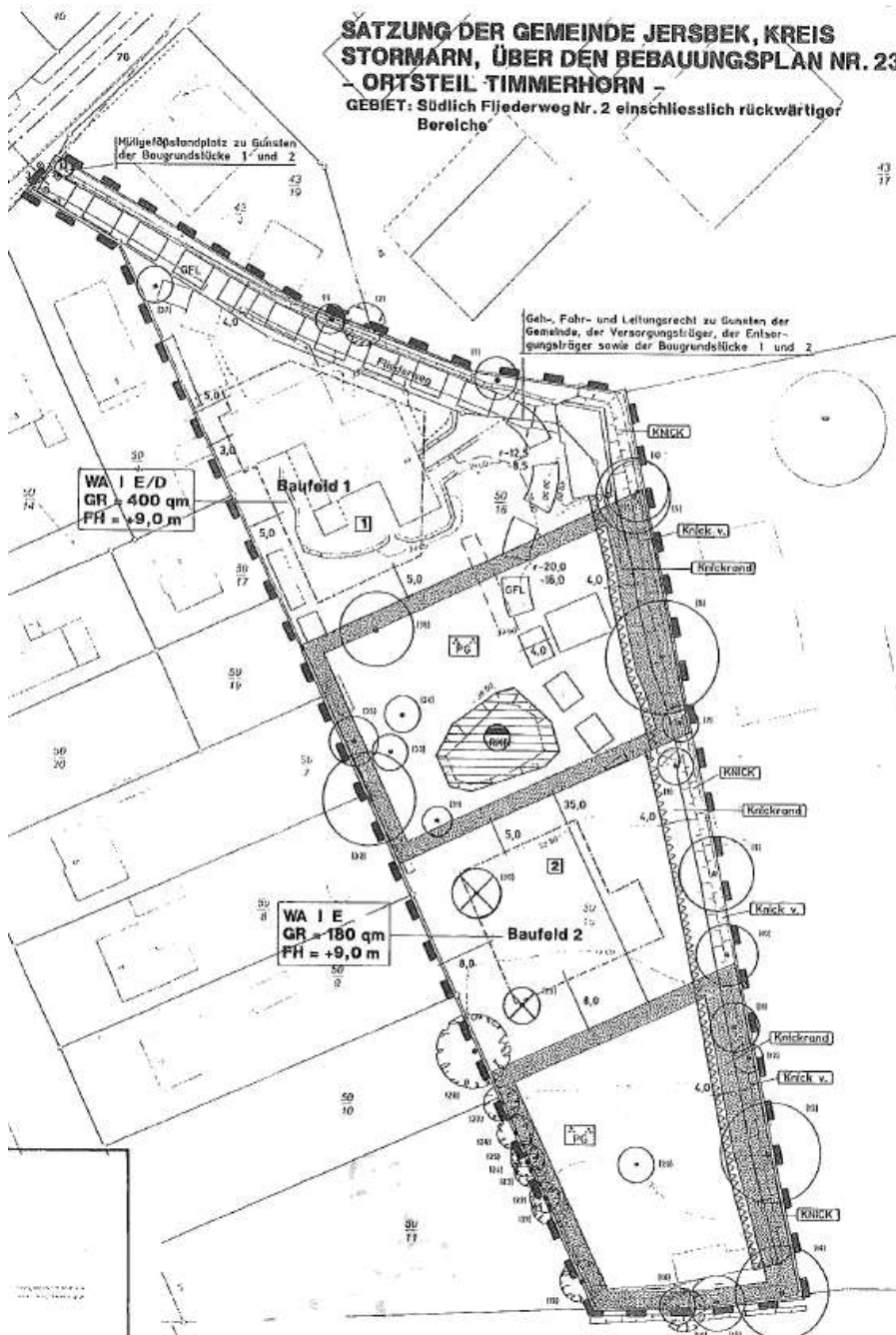


Abb. 2: Ausschnitt aus dem B-Plan-Entwurf Nr. 23 (ML-Planung, Stand Sept. 2018)

3.2 Wirkfaktoren und Wirkraum

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Der B-Plan 23 löst neue Bebauung und Erschließung auf der Fläche des heutigen Gartengrundstücks aus.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Im Rahmen der Bauarbeiten erfolgen Bodenbewegungen, Entfernen von maximal 2 kleinen Bäumen und Grasflur (extensive Grünlandwiese) und weitere Bautätigkeiten bei der Neugestaltung des Grundstücks.

Während der Bauzeit sind Beeinträchtigungen durch Lärm (v.a. durch Baumaschinen) und optische Wirkungen (Bewegung durch Fahrzeuge, Maschinen und Menschen) zu erwarten.

Die direkten Wirkungen der Bauphase sind auf den Geltungsbereich begrenzt. Die indirekten Wirkungen (Lärm, optische Störungen) können über diesen Bereich hinausreichen. Diese sind zeitlich und räumlich stark begrenzt, mit besonders lärmintensiven Arbeiten wie Rammarbeiten ist nicht zu rechnen. Es wird basierend auf Erfahrungswerten aus anderen Projekten und aufgrund der randlichen Gehölze ein Radius von bis zu max. 30 m für baubedingte Wirkungen angenommen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Anlagebedingt wird Wiese umgewandelt in Wohngrundstück mit Haus und Hausgarten. Zudem wird nach Norden eine Zufahrt angelegt. Baubedingt erfolgen keine Eingriffe in den seitlichen Gehölzbestand oder nördlich oder südlich gelegene, naturnahe Flächen.

Die Wirkfaktoren der Anlagephase sind auf den Geltungsbereich begrenzt.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Betriebsbedingt sind nur für Wohnnutzung typische Störwirkungen zu erwarten. Die Wirkungen sind als gering und im Hinblick auf die vorhandene Nutzung mit angrenzenden Wohngrundstücken/Reiterhof als nicht relevant im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange einzustufen.



Abb. 3: Abgrenzung des maximalen Wirkraums (Quelle Luftbild: www.bing.com)

Rot = Plangebiet

Gelb = Abgrenzung des Wirkraums (Flächeninanspruchnahme, Bauarbeiten)

4 Bestand

Nachfolgend werden die Landschaftselemente des Untersuchungsgebiets näher beschrieben, das faunistische Potenzial wird eingeschätzt.

4.1 Landschaftselemente / Tierlebensräume

Geltungsbereich

Bei der überplanten Fläche B-Plan 23 handelt es sich um eine durch Gartennutzung gepflegte Wiese. Diese wurde aus einer Pferdeweide angelegt und danach extensiv gepflegt. In der Fläche stehen eine Fichte und ein Birke mittleren Alters.

Als Umrandung finden sich an allen Seiten Gehölzstreifen. Hier stehen tws. ältere Fichten, Eichen, Birken, Weiden. Angrenzend auch Lebensbaum, Kastanie, Kirsche, Vogelbeere

u.a.. In der Baumreihe südlich des Reiterhofes stehen alte Eichen und Linden zwischen zwei Pferdeweiden.



Foto 1: Südlicher Teil des extensiven Grünlandes



Foto 2: Mittlerer, betroffener Teil des Grünlandes



Foto 3: Regenrückhaltebecken, naturnah gestaltet mit Rohrkolben, Seggen, Stauden

Umgebung

Im Norden und Westen schließt sich Wohnbebauung an, nach Osten grenzt der Geltungsbereich an einen Reiterhof, der hier mit Betriebsflächen angrenzt, nach Süden

liegt eine alte Baumreihe, Grünland leitet über zur offenen Landschaft südlich des Geltungsbereiches.



Foto 4: Grünland südlich des Reiterhofes



Foto 5: Gehölzreihe aus Eichen, Linden u.a. und Graben südlich des Reiterhofes

4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Es werden im Folgenden die möglichen Vorkommen von Arten des Anhangs IV aufgeführt. Die möglichen Arten sind in

Tab. 1 aufgeführt.

Fledermäuse

Geltungsbereich:

In den beiden betroffenen Bäumen im Geltungsbereich B-Plan 23 konnten keine Hinweise auf Höhlen als Quartiere für Fledermäuse festgestellt werden, allerdings ist ein Höhlenkasten an einer Birke in der Wiese angebracht worden. Die Grünflächen stellen ein Nahrungsrevier in Verbindung mit den Pferdewiesen dar.

Die großen Bäume im Süden, insbesondere ältere Eichen, weisen Höhlen und Spalten mit Eignung als Quartiere auf. Anwohner berichten von Fledermäusen, die hier von den Insekten als Folge des Reiterhofes profitieren.

Gebäude mit offensichtlicher Quartiereignung sind im Geltungsbereich nicht vorhanden, an Schuppen/Holzstapel befinden sich kleinere geeigneten Strukturen für Tagesquartiere.

Die Baumreihe am Reiterhof wird Leitlinie für Flugstraßen darstellen.

Umgebung:

In der Umgebung sind sowohl in Bäumen als auch an Gebäuden Quartiere möglich. Da diese nicht überplant werden, erfolgten keine näheren Kontrollen.

Je nach Ansprüchen der einzelnen Arten können Gehölzbestände, Gehölzränder oder Gärten oder Offenflächen als Jagdgebiet genutzt werden. Knicks, Baumreihen und Gehölzränder können als Leitlinien für Flugstraßen dienen.

Die möglichen Arten sind in

Tab. 1 aufgeführt.

Weitere Arten

Haselmaus:

Nach BORKENHAGEN (2011) sind keine Nachweise der Haselmaus aus dem Umfeld des Vorhabensortes bekannt. Da es sich hier um einen Bereich handelt, der noch in relativer Nähe zu den bekannten Vorkommen liegt, erfolgte im Jahr 2016 zur Überprüfung im B-Plan 22 (Klein Hansdorfer Straße/Heideweg OT Timmerhorn) eine Nachsuche nach Fraßspuren der Haselmaus. Bei der Nachsuche nach Fraßspuren an Haselnüssen wurden Haselnüsse gefunden. Es waren darunter jedoch keine Nüsse mit Fraßspuren der Haselmaus. Ein Vorkommen der Haselmaus kann aufgrund der Lage außerhalb der bekannten Verbreitungsgebiets und der erfolglosen Nachsuche in der Nachbarschaft und dem geringen Angebot an Nahrungspflanzen im Geltungsbereich B-Plan 23 ausgeschlossen werden. Die Art wird daher nachfolgend nicht weiter betrachtet.

Amphibien:

Im Geltungsbereich ist ein naturnahes Regenrückhaltebecken und somit ein Laichplatz vorhanden. Das Becken wird allerdings von Fischen (Karpfen) genutzt. Es ist mit Teichfrosch und Erdkröte, ggf. auch Grasfrosch/Teichmolch zu rechnen. Auf dem Reiterhof liegt ein Kleingewässer mit Rückhaltefunktion, dass vergleichbare Arten aufweisen kann. Eine besondere Bedeutung als Landlebensraum ist aufgrund der vorhandenen Strukturen nicht gegeben, allerdings sind die zeitweise feuchten Pferdewiesen und Gehölzbereiche als Sommer-/Winterlebensraum geeignet. Arten nach Anhang IV der FFH-RL sind jedoch nicht anzunehmen.

Weitere Arten des Anhangs IV FFH-RL sind im Untersuchungsraum aufgrund nicht geeigneter Strukturen oder Lage außerhalb des Verbreitungsgebiets nicht zu erwarten. Moorfrosch und Kammmolch sind aus der Umgebung bekannt. Der Fischotter kann im weiteren Umfeld (Ammersbek) vorkommen, ist im Untersuchungsraum jedoch nicht anzunehmen.

Tab. 1: Potenziell vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	Potenzial	
							Geltungsbereiche	Umgebung
Fledermäuse								
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	+	+	IV	3	V	J	Q, J, F
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	+	+	IV	V	V	J, F	Q, J, F
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	+	+	IV	3	G	J, F	Q, J, F
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	+	+	IV	V	*	J, F, Q	Q, J, F
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	+	+	IV	V	D	J, F, Q	Q, J, F
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	+	+	IV	3	*	J, F	Q, J, F
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	IV	*	*	J, F, Q	Q, J, F
Amphibien								
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	+	+	II, IV	V	V	-	X
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	+	+	IV	V	3	-	(X)

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

FFH = Art ist im Anhang der FFH-RL genannt

RL SH / D: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland

0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D = Daten unzureichend, * = nicht gefährdet

Potenzial:

X = „Nist-, Wohn-, Brut- und Zufluchtsstätte“ möglich und wahrscheinlich

() = Vorkommen weniger wahrscheinlich

Fledermäuse: Q = Quartier, J = Jagdrevier; F = Flugrouten

4.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2013) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Im Untersuchungsraum sind diese Arten aufgrund ungeeigneter Standorteigenschaften nicht zu erwarten.

4.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

4.4.1 Brutvögel

Geltungsbereich:

Im Geltungsbereich bestehen Nistmöglichkeiten für Brutvögel der Gärten und Gehölze. Diese können zum einen in den Nischen an Holzstapeln etc. sowie zum anderen in der alten Überhältern und Strauchaufwuchs am Rand der Geltungsbereiche Nistplätze finden. Zu erwarten sind hier verbreitete Arten, die auch in Gärten mit Baumbeständen sowie innerhalb der Knicklandschaften und in sonstigen Gehölzen vorkommen. Mögliche Arten sind z.B. Amsel, Grünfink, Zaunkönig, Heckenbraunelle und Singdrossel. Gefährdete oder

streng geschützte Arten, Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und Koloniebrüter sind nicht zu erwarten.

Die südliche Fläche des Grundstücks ist als Wiese extensiv genutzt ausgebildet. Diese ist jedoch von Gehölzen eingefasst und durch private Nutzung gestört, so dass Offenlandvögel hier nicht vorkommen.

Umgebung:

In der Umgebung sind v.a. Brutvögel der Siedlungen sowie Brutvögel der Gehölze zu erwarten. Nördlich und westlich des Geltungsbereichs bieten Wohngrundstücke und Gehölzstreifen Arten wie Haus- und Feldsperling, Blau- und Kohlmeise und Amsel aber auch Schwalben (Reiterhof) Lebensraum.

Im Südosten in der Baumreihe können neben den auch im Geltungsbereich und in der Siedlung zu erwartenden Arten auch Waldarten wie Baumläufer, Buchfink und Buntspecht vorkommen.

Südlich des Wirkraums finden sich Grünlandflächen mit Pferdenutzung. Dort können Arten des Grünlandes eingeschränkt (intensive Nutzung) vorkommen.

Weiterhin sind zwei Gewässer als naturnahe Rückhaltebecken vorhanden, eines im Geltungsbereich, ein weiteres am Pferdehof. Durch die Nutzung ist hier nur mit störungsunempfindlichen Arten zu rechnen.

Tab. 2: Potenziell vorkommende Brutvogelarten

Artname	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH	RL D	VSRL	Potenzial	
							Geltungsbereich	Umgebung
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+		*	*		X	X
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+		*	*		X	X
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	+		*	V		-	X
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+		*	*		X	X
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	+		*	V		-	(X)
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+		*	*		X	X
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	+		*	*		X	X
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	+		*	*		X	X
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	+		*	*		X	X
Elster	<i>Pica pica</i>	+		*	*		X	X
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	+		n.g.	◆		-	X
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	+		*	V		X	X
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	+		*	*		X	X
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	+		*	*		X	X
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	+		*	*		X	X
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	+		*	*		X	X
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	+		*	*		-	X
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+		*	*		X	X
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	+		*	*		-	(X)

Artname	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH	RL D	VSRL	Potenzial	
							Geltungsbereich	Umgebung
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	+		*	*		X	X
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	+		*	*		X	X
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	+		*	*		X	X
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	+	+	V	*		-	X
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	+	+	*	*		-	X
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	+		*	*		X	X
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	+		*	V		X	X
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+		*	*		X	X
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	+		*	*		X	X
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	+		*	*		X	X
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+		*	*		X	X
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	+	+	*	*		-	X
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	+		*	*		-	X
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+		*	*		X	X
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	+		*	*		X	X
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	+		*	3		-	X
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	+		*	3		-	X
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+		*	*		X	X
Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	+		*	*		-	(X)
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+		*	*		X	X
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	+		*	*		(X)	X
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+		*	*		X	X
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	+		*	*		x	X
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	+	+	*	*		-	X
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	+		*	*		-	(X)
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	+		*	*		(x)	X
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	+		*	*		-	X
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	+		*	*		-	X
Teichralle	<i>Gallinuga chloropus</i>	+	+	*	V		(x)	(X)
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	+		*	*		-	(X)
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	+		*	*	II	-	(X)
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	+		*	*		-	X
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	+	+	*	*		-	X
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	+		*	*		-	X
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+		*	*		X	X
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+		*	*		X	X

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / D: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland

0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D = Daten unzureichend, ♦ = nicht bewertet, * = nicht gefährdet, n.g. = nicht genannt

VSRL = Art ist in Anhang I der EU-Vogelschutz-Richtlinie genannt

Potenzial:

X = „Nist-, Wohn-, Brut- und Zufluchtsstätte“ möglich und wahrscheinlich

(X) = „Nist-, Wohn-, Brut- und Zufluchtsstätte“ möglich, jedoch auf Grund von nicht optimalen Habitatbedingungen weniger wahrscheinlich

4.4.2 Rastvögel

Eine besondere Bedeutung des Untersuchungsraums für Rastvögel ist nicht gegeben.

5 Artenschutzrechtliche Prüfung

Nachfolgend werden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die einzelnen Tiergruppen / Arten dargestellt. Diese Auswirkungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst stattfindet, wenn die Privilegierung nach § 44 (5) gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Weitere potenziell vorkommende und betroffene Arten sind höchstens national besonders geschützt (BArtSchV). Da es sich hier um ein privilegiertes Vorhaben handelt (s.o.), sind diese Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht relevant und werden daher hier nicht weiter behandelt. Entsprechend besteht für diese Artengruppen kein artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf.

5.1 Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt / Relevanzprüfung

In Kap. 4 wurden potenziell im Untersuchungsraum vorkommende Arten aufgeführt. Im Folgenden wird geprüft, ob artenschutzrechtliche Konflikte eintreten könnten und die Arten somit weiter zu prüfen sind. Sofern relevante Konflikte möglich sind, wird die Betroffenheit zugeordnet.

5.1.1 Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL

Fledermäuse

Potenzielle Quartiere von Fledermäusen wurden im Geltungsbereich nur in nicht betroffenen Gebäuden oder Bäumen im Umfeld festgestellt. Hier sind die alten Bäume mit Quartierpotenzial nicht betroffen. Funktionsverluste durch Beschädigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht anzunehmen, da in den beiden evtl. betroffenen Bäumen keine Quartiere anzunehmen sind, ein Nistkasten sollte im Winter 2018 entfernt werden.

Die vorhandenen Knicks/Baumreihe bleiben erhalten, Flugstraßen sind somit ebenfalls nicht betroffen. Ein erhöhtes Tötungsrisiko durch die Wirkfaktoren ist ebenfalls nicht zu befürchten. Gegenüber akustischen oder optischen Störungen sind hier keine besonderen Empfindlichkeiten anzunehmen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine

Amphibien

Kammolch und Moorfrosch können in der Umgebung nicht ausgeschlossen werden, sind dort jedoch nicht betroffen. Der Geltungsbereich hat keine Bedeutung für diese oder nach Anhang IV FFH-RL geschützte Arten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

5.1.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten und daher nicht betroffen.

5.1.3 Europäische Vogelarten

Alle nachgewiesenen Arten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt.

Entsprechend den Vorgaben des Vermerks des LBV-SH / AfPE (2013) werden die nicht gefährdeten Arten in Gruppen zusammengefasst nach ihren Habitatansprüchen (hier an den Neststandorten) abgehandelt. Gefährdete Arten sowie Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) werden einzeln betrachtet.

Es werden folgende Arten bzw. Gruppen betrachtet:

- Ungefährdete Brutvögel der Gehölze
- Ungefährdete Brutvögel der Siedlungen
- Ungefährdete Brutvögel der Gewässer, Röhrichte und Ruderalfluren
- Feld- und Haussperling, Rauch- und Mehlschwalbe

Ungefährdete Brutvögel der Gehölze

Im B-Plan 23 erfolgen keine Eingriffe durch Erschließung o.ä., weitergehende Bebauung und eine Zufahrt werden eine Wiesenfläche betreffen. Zwei kleine Bäume können dabei betroffen sein, sonst bleiben Großbäume erhalten.

Sollten die Fällarbeiten während der Brutzeit durchgeführt werden, könnten zudem Tiere getötet oder verletzt werden der Nester zerstört werden.

Störungen von Vogelarten der Gehölze können sowohl durch Bauarbeiten als auch durch die spätere Nutzung auftreten. Es sind jedoch keine Störungen zu erwarten, die über die in Siedlungsbereichen generell auftretenden Störungen hinausgehen. Zudem handelt es sich um verbreitete, ungefährdete Arten. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand treten daher nicht ein.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Töten oder Verletzen von Tieren
- Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Ungefährdete Brutvögel der Siedlungen

Brutvögel der Siedlungen können in der Umgebung und den Gärten vorkommen. Beeinträchtigungen können nur durch Störungen eintreten. Da es sich um verbreitete, ungefährdete Arten handelt, sind erhebliche Störungen jedoch nicht zu befürchten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

Ungefährdete Brutvögel der Gewässer, Röhrichte und Ruderalfluren

Ungefährdete Brutvögel der Gewässer, Röhrichte und Ruderalfluren können in der Umgebung vorkommen. Beeinträchtigungen können nur durch Störungen eintreten. Da es sich um verbreitete, ungefährdete Arten handelt, sind erhebliche Störungen jedoch nicht zu befürchten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

Feld- und Haussperling, Rauch- und Mehlschwalbe

Die o.g. Gebäude als Brutplatz nutzenden Arten können in der Umgebung, v.a. am Reiterhof vorkommen. Beeinträchtigungen können nur durch Störungen eintreten. Da es sich um Arten aus dem Siedlungsbereich handelt, sind erhebliche Störungen jedoch nicht zu befürchten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

5.2 Konfliktanalyse

Es werden im Folgenden diejenigen Tierarten und -gruppen weiter betrachtet, bei denen gemäß den Ausführungen im Kapitel 5.1 artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten möglich sind (Brutvögel der Gehölze).

5.2.1 Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Auswirkungen auf Arten des Anhangs IV sind gemäß der Relevanzprüfung in Kap. 5.1.1 nicht zu befürchten. Eine weitere Prüfung wird daher nicht erforderlich.

5.2.2 Europäische Vogelarten

Ungefährdete Brutvögel der Gehölze

Brutvögel der Gehölze sind durch die Überplanung der Wiesenfläche im B-Plan 23 nur in max. zwei kleineren Bäumen (1 Fichte, 1 Birke) betroffen. In der Birke ist ein Nistkasten angebracht.

Töten, Verletzen oder Entnahme (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Bei Eingriffen (Fällen, Rückschnitt) in Gehölze können Tiere getötet oder verletzt oder Eier zerstört werden, wenn diese Eingriffe während der Brut und Jungenaufzucht durchgeführt würden.

Vermeidungsmaßnahme 1 Gehölvögel:

Eine Gefährdung von Tieren oder Eiern kann vermieden werden, indem die Eingriffe in den Gehölzbestand außerhalb der Zeit der Brut und der Jungenaufzucht durchgeführt werden. Die Brut und Jungenaufzucht reicht von Mitte März bis Ende September.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch Eingriffe in Gehölzbestände ist mit Betroffenheiten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ungefährdeter Arten zu rechnen. Der Umfang ist jedoch in Anbetracht der umgebenden erhaltenen Gehölze so gering, dass zur Sicherung der ökologischen Funktion artenschutzrechtlicher Ausgleich nicht erforderlich wird.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein (wenn geeigneter Ausgleich geschaffen wird)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Bei den Bauarbeiten sowie bei der späteren Nutzung werden Lärmentwicklung und Störungen durch Bewegungen von Menschen und Maschinen auftreten. Diese liegen im Rahmen der generell in Wohngebieten auftretenden Störungen. Die hier vorkommenden Arten sind wenig empfindlich, erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf die lokale Population sind nicht zu befürchten.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG erforderlich? Nein (wenn die genannte Vermeidungsmaßnahme und artenschutzrechtlicher Ausgleich umgesetzt werden)

6 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

6.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Bei artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung von Beeinträchtigungen.

Zum Schutz von Brutvögeln sind Eingriffe in vegetationsbestandene Flächen (hier: Wiese, außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Geeigneter Zeitraum ist vom 01.10. bis Ende Februar. Für Fledermäuse gilt als geeigneter Zeitraum für die größeren Bäume der 1.12 bis Ende Februar.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion

Durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion können ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden, indem die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten im räumlichen Zusammenhang durch Ausgleichsmaßnahmen gesichert wird.

6.2.1 CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality)

Bei CEF-Maßnahmen handelt es sich um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, deren Funktionsfähigkeit spätestens bei Beginn der Beeinträchtigung der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegeben sein muss.

CEF-Maßnahmen werden nicht erforderlich.

6.2.2 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Bei artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist im Gegensatz zu den CEF-Maßnahmen eine zwingende Funktionsfähigkeit zu Beginn des Eingriffs nicht zwingend erforderlich, weil kein gravierender Habitatengpass für die betroffenen Arten zu befürchten ist.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich wird nicht erforderlich.

7 Zusammenfassung

Die Gemeinde Jersbek plant mit dem B-Plan 23 die Überplanung einer Gartenfläche (Wiese) im Ortsteil Timmerhorn, um hier ein weiteres Wohngrundstück zu ermöglichen. Durch die Überplanung findet ein Eingriff in Lebensraum von Brutvögeln der Gehölze (zwei Bäume) statt, der aufgrund des umfangreich angrenzenden Gehölzbestandes

artenschutzrechtlich nicht relevant ist. Eine Bauzeitenregelung ist zum Schutz der Brutvögel erforderlich. Die erforderliche Maßnahme ist im B-Plan festzusetzen.

Unter der Voraussetzung der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidung des Tötens von Vögeln (Berücksichtigung der Bauzeitenregelung) kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vermieden werden.

8 Literatur

- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR).
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung.
- BÜCHNER, S. & J., REMVYDAS (2010): Die Haselmaus. Westarp Wissenschaften-Verlagsgesellschaft mbH, Hohenwarsleben.
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)
- KOOP, B. & R.K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster.
- LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen.
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.